

Hinweise für Rezensionen

Um die redaktionelle Bearbeitung zu erleichtern und um ein einheitliches Druckbild zu erzielen, bittet die Redaktion, bei der Reinschrift von Manuskripten den folgenden Hinweisen Beachtung zu schenken:

Besonderheiten für Buchbesprechungen und Buchanzeigen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bittet die Redaktion um Einsendung der Rezension innerhalb von *6 Monaten nach Eingang des Rezensionsexemplars* beim Verfasser.
2. Die Redaktion bittet dringend um *Einhaltung des vereinbarten Manuskriptumfanges*. Der Regelumfang einer Buchbesprechung beträgt drei bis sechs Schreibmaschinenseiten, der Regelumfang einer Buchanzeige ein bis maximal drei Seiten (Umfang einer Normalseite: 1.500 Zeichen).
3. Inhaltlich sollte die Information über Art, Eigenart, Gegenstand und weiterführende Bedeutung des rezensierten Werkes im Vordergrund stehen.
4. Die *Bibliographie des rezensierten Werkes* sollte vollständig sein und nach Inhalt, Reihenfolge und Interpunktion mit den jeweils sachbedingten Abweichungen folgendem Muster entsprechen:

Friedrich Altenberg: Grenzen der Gebührenerhebung. Abhandlungen zum Finanzrecht, Bd. 11. Verlag Mehrsheim und Meyer, Köln u.a. 1989, WI, 176 S., EUR 48,80.
5. Der Verfassersname des rezensierten Werkes wird, im Unterschied zu sonst angegebenen Namen, im sonstigen Text nicht kursiv gedruckt, soll also im Manuskript weder kursiv gesetzt noch unterstrichen werden.
6. Am Ende der Rezension soll der ausgeschriebene Vorname und Nachname des Verfassers angegeben werden.

Allgemeines

1. Auf der rechten oberen Ecke der ersten Seite des Manuskripts soll die *genaue Postanschrift des Verfassers* angegeben sein.
2. Alle *Namen im Text* und alle Autorennamen in den Anmerkungen erscheinen im Druck kursiv. Diese Text hervorhebung kann im Manuskript durch Unterstreichung oder durch Kursivierung gekennzeichnet werden.
3. *Paragraphen und Artikel von Rechtsvorschriften* sollen mit der üblichen Abkürzung versehen werden, einheitlich sein und einem der folgenden Muster entsprechen: Art. 2 II 2 GG oder Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG.
4. Die hervorzuhebenden Wörter sind durch Kursivierung oder Unterstreichung im Manuskript zu kennzeichnen.
5. Hinweise auf Fundstellen oder sonstige Quellen sollen nicht mit Klammern in den Text aufgenommen werden, sondern in einer Anmerkung wiedergegeben werden.
6. Abkürzungen sollen nur im Rahmen des für juristische Texte üblichen verwendet werden.